



# Bemerkungen 2023

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



## Bemerkungen 2023

## des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

### Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Berliner Platz 2, 24103 Kiel Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

### Druck:

Firma Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG Hansastraße 48 24118 Kiel

### Inhaltsverzeichnis

	•	Seite
	Einleitung	
1.	Allgemeines	13
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3.	Besondere Prüfungsfälle	15
	Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
	Finanzministerium	
7.	Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8.	Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen	
	verloren	62
9.	Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der	
	geförderten Maßnahmen	68
10.	Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11.	Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen -	00
40	Konsequentes Handeln erforderlich	82
12.	Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf	
4.0	Millionen-Einnahmen	92
13.	Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
	Staatskanzlei	
14.	Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie	
	immer noch nicht erreicht	103
15.	Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
	Landtag	
16.	Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

	Forschung und Kultur	
17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH -	
	Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148
	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	
21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für	
	landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160
	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	
23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu	
	wirtschaftlichem Handeln	173
	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	
24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	
25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf	190
۷۵.	und Erfolgskontrolle legen	202
	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration	

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,

### Rundfunk

27.

28.

und Gleichstellung

Optimierungsbedarf

vom Bund ersetzt werden

29. Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig233

Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit

Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen

213

222

### Abkürzungsverzeichnis

a. a. O. am angegebenen Ort

AbfKlärV Klärschlammverordnung

Abs. Absatz

AbwV Abwasserverordnung

AfD Alternative für Deutschland

AGInsO Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

AKL Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsver-

gleich des Deutschen Zentrums für Hoch-

schul- und Wissenschaftsforschung

AKN Eisenbahn GmbH

Amtsbl. Schl.-H. Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR Anstalt öffentlichen Rechts

Arbeitsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,

Technologie und Tourismus

ARD Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten

Deutschlands

Art. Artikel

AVGS Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine

Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermit-

telrechts und des Tabakrechts

AWP Abfallwirtschaftsplan

a. F. alte Fassung

bbp Baden-Badener Pensionskasse Versiche-

rungsverein auf Gegenseitigkeit

ber. berichtigt

BGBI. Bundesgesetzblatt

Bildungsministerium Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bil-

dung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissen-

schaft und Kultur

BIM Building Information Model

BIP Bruttoinlandsprodukt

BMG Bundesministerium für Gesundheit

Bremen Freie Hansestadt Bremen BR-Drs. Bundesratsdrucksache

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache
BTHG Bundesteilhabegesetz

BVerfGE Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

bzw. beziehungsweise

CAFM Computer Aided Facility Management

CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

CpD Conto pro Diverse

DaZ Deutsch als Zweitsprache

dDocuScan Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzen-

den Scannen

DIM Digitales Immobilienmanagement

DLZP Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-

Holstein

Drs. Drucksache

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,

Abwasser und Abfall e. V.

d. h. das heißt

E-Akte elektronische Akte

EFRE Europäischer Fonds für Regionale Entwick-

lung

EinglRahVertrV SH Landesverordnung über Inhalte des Rahmen-

vertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in

Schleswig-Holstein

Epl. Einzelplan

ESF Europäischer Sozialfonds

et al. et alii (und andere)

etc. et cetera

EU Europäische Union

EW Einwohner

e. V. eingetragener Verein

€ Euro

FAG Gesetz über den Finanzausgleich zwischen

Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)

FDP Freie Demokratische Partei

FEU Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unter-

nehmen

Finanzministerium des Landes Schleswig-

Holstein

f., ff. folgende, fortfolgende

Gesundheitsministerium Ministerium für Justiz und Gesundheit

bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls
GK Größenklasse

GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

AöR

GSEA Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen

und -aufgaben

GVOBI. Schl.-H. Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-

Holstein

Gz. Geschäftszeichen

Hamburg Freie und Hansestadt Hamburg

HG Haushaltsgesetz

HSG Gesetz über die Hochschulen und das Uni-

versitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hoch-

schulgesetz)

IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein AöRIMPULS InfrastrukturModernisierungsProgramm für

das Land Schleswig-Holstein

inkl. inklusive

Innenministerium Ministerium für Inneres, Kommunales, Woh-

nen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und

Gleichstellung

InsO Insolvenzordnung

IQB Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungs-

wesen

IQSH Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen

Schleswig-Holstein

ISB Infrastrukturbericht
IT Informationstechnik

i. d. F. in der Fassung

i. d. R. in der Regeli. Ü. im Übrigen

Justizministerium Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis

07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Ver-

braucherschutz und Gleichstellung

KEF Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs

der Rundfunkanstalten

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

KHG Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der

Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzie-

rungsgesetz)

KI Künstliche Intelligenz

KInvFG Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

KiTa Kindertagesstätte

KMU Kleine und mittlere Unternehmen

KoPers Projekt "Kooperation Personaldienste

Schleswig-Holstein"

kw künftig wegfallend

Landwirtschaftsministerium Ministerium für Landwirtschaft, ländliche

Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisie-

runa

LBV Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

LHO Landeshaushaltsordnung

LIMS Laborinformations- und Managementsysteme

LPA Landesprogramm Arbeit

LPW Landesprogramm Wirtschaft

LRH Landesrechnungshof

LRV Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Er-

bringung von Leistungen der Eingliederungs-

hilfe in Schleswig-Holstein

It. laut

LV Landesverfassung

LVSH Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein

AöR

LVwG Landesverwaltungsgesetz
MdL Mitglied des Landtages

MG Maßnahmegruppe

Mio. Millionen

MOIN.SH Förderung von Mobilität und Innovation des

Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-

Holstein

Mrd. Milliarden

NDR Norddeutscher Rundfunk

NGIO Northern Germany Innovation Office

NKI Nationale Klimaschutzinitiative

Nr. Nummer

ÖPP Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

OG Obergruppe o. g. oben genannt

PIG Parlamentsinformationsgesetz

PSMB Personalstruktur- und Personalmanagement-

bericht

rd. rund

Rn. Randnummer

SAP Finanzbuchhaltungssoftware der Firma

SAP SE

SHBC Schleswig-Holstein Business Center

SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld,

Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilita-

tion und Teilhabe von Menschen mit Behinde-

rungen

SGB XI Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pfle-

geversicherung

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe

SHWoFG Gesetz über die Wohnraumförderung in

Schleswig-Holstein

Sozialministerium Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,

Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesund-

heit, Jugend, Familie und Senioren

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SSW Südschleswigscher Wählerverband

Tz. Textziffer

T€ Tausend Euro

ÜLUüberbetriebliche LehrlingsunterweisungUKSHUniversitätsklinikum Schleswig-Holstein

Umweltministerium Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,

Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,

Natur und Digitalisierung

UQN Umweltqualitätsnorm

u. a. unter anderemu. Ä. und Ähnliches

VE Verpflichtungsermächtigungen

VeRA Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und

Auftragsmanagement

vgl. vergleiche

VV Verwaltungsvorschrift

VV-ZBR Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buch-

führung und Rechnungslegung

VZÄ Vollzeitäquivalent

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Wirtschaftsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,

Technologie und Tourismus

Wissenschaftsministerium Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bil-

dung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissen-

schaft und Kultur

WRRL Wasserrahmenrichtlinie

WT.SH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer

Schleswig-Holstein GmbH

ZBS Zentraler Beitragsservice

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

ZGB Zentrales Grundvermögen Behördenunter-

bringung

Ziff. Ziffer

ZPM Zentrales Personalmanagement

z. B. zum Beispiel

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme	
	im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer	
	inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben	
	2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste	
	2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste	
	2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen	
	Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad	
	und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand	
	- Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal-	
	ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen	
	aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland	
	von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

## Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

### 27. Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf

Die Schuldnerberatung umfasst die allgemeine soziale Schuldnerberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung. Für die allgemeine soziale Schuldnerberatung sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Verbraucherinsolvenzberatung wird im Wesentlichen vom Land finanziert.

Das Sozialministerium fördert die Verbraucherinsolvenzberatung jährlich mit über 5 Mio. €. Es ist weder erforderlich noch wirtschaftlich, dass Schleswig-Holstein die Verbraucherinsolvenzberatung deutlich auskömmlicher finanziert als finanzstärkere Länder dies tun.

Obwohl das Sozialministerium und die Kreise und kreisfreien Städte die Schuldnerberatungsstellen finanzieren, findet keine Abstimmung über die personelle Ausstattung und Finanzierung statt. Land und Kommunen sollten die Ressourcen in der Schuldnerberatung bündeln.

#### 27.1 Die Verbraucherinsolvenzberatung als Teil der Schuldnerberatung

### 27.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Verbraucherinsolvenzberatung

Seit 1999 besteht für zahlungsunfähige oder von Zahlungsunfähigkeit bedrohte Privatpersonen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens von ihren Schulden zu befreien.<sup>1</sup>

In diesem Zusammenhang ist die Institution der *geeigneten Person* oder *Stelle* geschaffen worden. Schuldner können nur dann einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen, wenn sie zuvor einen ernsthaften Versuch unternommen haben, sich mit ihren Gläubigern über die Schuldenbereinigung außergerichtlich zu einigen. Dieser Einigungsversuch ist auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners durch eine *geeignete Person* oder *Stelle* zu bescheinigen. Die Länder

\_

Vgl. §§ 304 ff. Insolvenzordnung (InsO) vom 05.10.1994, BGBI. I S. 2866, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20.07.2022, BGBI. I S. 1166.

können bestimmen, welche Personen oder Stellen in diesem Sinne als geeignet anzusehen sind. <sup>1</sup>

In Schleswig-Holstein sind dies:

- Rechtsanwälte, Rechtsbeistände (die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind), Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie
- Stellen, die von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind.<sup>2</sup>

Das zuständige Sozialministerium hat Ende 2022 37 Stellen als geeignet anerkannt.

### 27.1.2 Rechtsgrundlage und Zielrichtung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung und der Verbraucherinsolvenzberatung sind unterschiedlich

Menschen, die Geldprobleme haben oder überschuldet sind, benötigen vielfach fachkompetente Unterstützung. Diese wird durch die allgemeine soziale Schuldnerberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung sichergestellt. Auch wenn beide Leistungen Teil der Schuldnerberatung sind, sind deren Rechtsgrundlagen und Zielrichtungen unterschiedlich.

Bei der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung geht es sowohl darum, die Existenz der Betroffenen zu sichern und Entschuldungsmaßnahmen zu finden, als auch psychosoziale Hilfestellungen zu geben. Sie basiert insbesondere auf den Sozialgesetzbüchern II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)<sup>3</sup> und XII - Sozialhilfe (SGB XII)<sup>4</sup>. Es handelt sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte.

Die Verbraucherinsolvenzberatung hingegen ist keine klassische Sozialleistung. Sie basiert auf der Insolvenzordnung und soll Verbraucher beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch vor Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens unterstützen. Einen solchen Versuch

.

Vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Vgl. § 1 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 11.12.1998, GVOBI. Schl.-H. S. 370, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019, GVOBI. Schl.-H. S. 30.

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011, BGBI. I S. 850, 2094, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2022, BGBI. I S. 2328.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe, Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBI. I S. 3022, 3023, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2022, BGBI. I S. 2328.

verpflichtend zu durchlaufen wurde nicht aus sozialen Gründen in die Insolvenzordnung aufgenommen, sondern um die Justiz zu entlasten.

### 27.1.3 Allgemeine soziale Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung werden durch dieselben Beratungsstellen erbracht

In Schleswig-Holstein werden mit einer Ausnahme allgemeine soziale Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung von derselben Einrichtung und vom selben Personal erbracht. Die Beratung erfolgt in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden (31 Beratungsstellen), der Verbraucherzentrale (2 Beratungsstellen) oder von Kreisen bzw. kreisfreien Städten (4 Beratungsstellen).

Die Beratungsstellen befassen sich im Durchschnitt zum Großteil mit der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung (bis zu 2/3 der Beratungsfälle), der geringere Anteil entfällt auf die Verbraucherinsolvenzberatung.

#### 27.2 Wie wird die Verbraucherinsolvenzberatung finanziert?

Die Leistungen der *geeigneten Personen* sind regelmäßig kostenpflichtig bzw. setzen eine Bewilligung von Beratungshilfe nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) voraus.

Die anerkannten *geeigneten Stellen* bieten Schuldnern ihre Leistungen kostenfrei an. Finanziert wird die Verbraucherinsolvenzberatung im Wesentlichen durch das Land. Das Sozialministerium bewilligt für diesen Zweck jährlich Zuwendungen von mehr als 5 Mio. €. Rund 3 Mio. € davon stammen aus den Zweckabgaben des Glücksspielwesens.

### 27.2.1 Verbraucherinsolvenzberatung ist eine freiwillige Leistung des Landes

Weder die Insolvenzordnung noch das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung enthalten Regelungen zur Zuständigkeit für die Verbraucherinsolvenzberatung oder zu deren Finanzierung. Das Land ist nur dafür zuständig, durch ein Ausführungsgesetz zu bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind. Die Aufgabendurchführung selbst und damit die Verbraucherinsolvenzberatung ist keine Landesaufgabe. Das heißt, das Land fördert die Verbraucherinsolvenzberatung auf freiwilliger Basis.

\_

<sup>1 &</sup>quot;Richtlinie zur Förderung von geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung (InsO)", Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 16.09.2020 - VIII 336 - 442.06, Amtsbl. Schl.-H. S. 153.

Der LRH stellt diese freiwilligen Leistungen an die anerkannten *geeigneten* Stellen dem Grunde nach nicht in Frage, wohl aber deren Höhe.

### 27.2.2 Sozialministerium fördert mehr als gesetzlich vorgesehen

Nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung haben die *geeigneten Stellen* die Aufgabe, Schuldner bei der Schuldenbereinigung zu beraten und zu vertreten, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern. Sie sind befugt, dies auch im anschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht zu tun. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, haben sie eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.<sup>1</sup>

Das Sozialministerium fördert hingegen auch Tätigkeiten, die über den landesgesetzlich festgelegten Aufgabenumfang hinausgehen. Hierzu zählt beispielsweise die Betreuung nach Abschluss einer außergerichtlichen Einigung.

Aufgrund der Freiwilligkeit der Förderung und der Haushaltssituation des Landes sollte das Sozialministerium künftig nur noch den gesetzlich vorgesehenen Aufgabenumfang fördern. Andere Bundesländer gehen auch so vor.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die über den gesetzlich vorgesehenen Aufgabentatbestand hinausgehenden Tätigkeiten sehr bewusst als Fördertatbestände in die Förderrichtlinie aufgenommen wurden. Es solle beispielsweise sichergestellt werden, dass bei Menschen, denen Kreise und kreisfreie Städte keine allgemeine Schuldnerberatung gewähren, diese vom Land finanziert werde. Ohne diese Vorprüfung bestünde kein Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren. Aufwendungen für die Betreuung im gerichtlichen Verfahren würden gefördert, weil viele Menschen mit der Regelung ihrer Finanzen im Verfahren und der erforderlichen Korrespondenz mit Insolvenzberater und -gericht überfordert seien.

Der LRH stellt fest, dass der Landesgesetzgeber diese Tätigkeiten im Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung nicht vorgesehen hat. Ein Blick in andere Länder zeigt, dass dort solche Tätigkeiten nicht ersatzweise von den Verbraucherinsolvenzberatungsstellen erledigt werden. Die allgemeine soziale Schuldnerberatung ist und bleibt eine kommunale Aufgabe und sollte auch von den Kommunen finanziert werden.

.

<sup>1</sup> Val. § 2 AGInsO.

#### 27.2.3 Bedarf wurde nicht ermittelt

Das Sozialministerium schreibt den Haushaltsansatz für die Förderung Jahr für Jahr nahezu unverändert fort. Wie der Haushaltsansatz ermittelt wurde bzw. ob die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung dem bestehenden Bedarf entspricht, kann das Sozialministerium nicht belegen. Welche zusätzlichen Personal- und Sachausgaben die Schuldnerberatungsstellen benötigen, um neben der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung auch die Verbraucherinsolvenzberatung durchzuführen, ermittelt das Sozialministerium nicht. Eine Bedarfsberechnung beispielsweise anhand eines Personalschlüssels, wie dies zum Beispiel im Freistaat Bayern erfolgt ist, gibt es nicht. Dies stellt nicht nur einen Verstoß gegen die LHO<sup>1</sup> dar, sondern belastet den Landeshaushalt durch vermeidbare Ausgaben.

Denn Berechnungen des LRH zeigen, dass das Sozialministerium die Verbraucherinsolvenzberatung mehr als auskömmlich finanziert. Legt man für die Bedarfsermittlung beispielsweise den Personalschlüssel zugrunde, auf den sich im Freistaat Bayern die Akteure im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuorganisation der Verbraucherinsolvenzberatung 2018 einigten², und berücksichtigt die in Schleswig-Holstein höhere Überschuldungsquote, kommt man auf einen Fördermittelbedarf von knapp 2,8 Mio. €. Der bayerische Personalschlüssel wurde nach fachlicher Prüfung und Berechnung sowie Vergleichen mit anderen Ländern als bedarfsgerecht für die Versorgung angesehen.

Es ist weder erforderlich noch wirtschaftlich, dass Schleswig-Holstein die Verbraucherinsolvenzberatung deutlich auskömmlicher finanziert als finanzstärkere Länder dies tun. Das Sozialministerium ist aufgefordert, einen geeigneten Personalschlüssel (Beratungs- und Verwaltungskräfte pro Einwohner) zu ermitteln, der sich am gesetzlich festgelegten Aufgabenumfang der Insolvenzordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung orientiert sowie die Überschuldungsquote berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ist der Fördermittelumfang (= Haushaltsansatz) zu ermitteln.

Das **Sozialministerium** wendet ein, dass es in der Vergangenheit für eine Bedarfsermittlung und einen Personalschlüssel keinen Anlass gab. Die Beratungsstellen würden die erbrachten Beratungsstunden spitz abrechnen. Die zur Verfügung gestellten Jahresbudgets würden bis auf wenige

٠

<sup>1 § 7</sup> LHO.

<sup>2 1</sup> Vollzeitäquivalent (VZÄ) Beratungskraft sowie 0,12 VZÄ Verwaltungskraft auf je 130.000 Einwohner.

Ausnahmen vollständig aufgebraucht bzw. wären vielfach nicht ausreichend.

Der vom LRH vergleichsweise herangezogene bayerische Personalschlüssel beruhe nicht auf einer konkreten Bedarfsermittlung, sondern auf politischen Verhandlungen.

Der **LRH** stellt fest, dass Bayern den Bedarf durchaus ermittelt und entsprechend die Förderung ausgehandelt hat.<sup>1</sup> Die vom Sozialministerium in der Förderrichtlinie festgelegten Fördertatbestände sowie insbesondere die hierfür maximal abrechenbaren Beratungsstunden beruhen hingegen nur auf Verhandlungen zwischen Sozialministerium und Beratungsstellen. Nur wer den Bedarf bzw. den zur Bedarfsdeckung erforderlichen Personalbestand kennt, kann bedarfsgerecht Fördermittel bereitstellen.

Eine Reduzierung der Fördermittel für die Verbraucherinsolvenzberatung erscheint dem **Sozialministerium** in der jetzigen Situation nicht sachgerecht. Dagegen spreche, dass bereits jetzt monatlich bis zu 120 Ratsuchende ohne Aussicht auf einen Beratungstermin abgewiesen werden müssten. Dabei liege der Fokus zurzeit aber auf allgemeiner Schuldnerberatung, für die die Kreise und kreisfreien Städte zuständig seien.

Hierzu merkt der **LRH** an, dass gerade diese Situation es erforderlich macht, finanzielle Mittel genau dorthin zu lenken, wo sie am nötigsten gebraucht werden. Und das ist nicht die Verbraucherinsolvenzberatung, sondern die allgemeine soziale Schuldnerberatung.

### 27.3 Ressourcen bündeln und damit die Wirtschaftlichkeit steigern und die Beratungsleistung erhöhen

Obwohl das Sozialministerium und die Kreise und kreisfreien Städte die Schuldnerberatungsstellen finanzieren, findet keine Abstimmung über die personelle Ausstattung und Finanzierung statt. Das Sozialministerium kennt aus den Verwendungsnachweisen zwar die Gesamtausgaben der Schuldnerberatungsstellen. Wie sich diese jedoch auf die allgemeine soziale Schuldnerberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung aufteilen, weiß es nicht bzw. wertet es nicht aus. Es weiß auch nicht, wie viele Mitarbeitende in VZÄ in Schleswig-Holstein für die Verbraucherinsolvenzberatung zur Verfügung standen. Es erhebt diese Zahlen nicht. Wie viele Fälle an allgemeiner Schuldnerberatung und wie viele an Verbraucherinsolvenzberatung die Beratungsstellen erledigen und ob dieses Verhältnis

\_

Vgl. Bayerische-Landtagsdrucksache 17/21571 vom 10.04.2018, Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze.

zum Personaleinsatz und vor allem zur Höhe der Förderung des Landes passt, ist dem Sozialministerium ebenfalls nicht bekannt.

Die Verbraucherinsolvenzberatung ist Teil der Schuldnerberatung. Eine Trennung zwischen allgemeiner sozialer Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung ist praktisch nicht möglich. Eine Beratung beginnt regelmäßig als allgemeine Schuldnerberatung. Erst im weiteren Verlauf stellt sich heraus, ob ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Frage kommt. Der außergerichtliche Einigungsversuch ist sowohl Bestandteil der allgemeinen Schuldnerberatung als auch der Verbraucherinsolvenzberatung und verdeutlicht damit, wie beide Beratungsarten miteinander verbunden sind. Das heißt, die Trennung von allgemeiner sozialer Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung und deren getrennte Finanzierung widerspricht der Beratungswirklichkeit in der Schuldnerberatung.

Von daher hatte der LRH bereits 2004 empfohlen, die Finanzierung der Verbraucherinsolvenzberatung und der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung zusammenzuführen und die vom Land für die Verbraucherinsolvenzberatung bereitgestellten Fördermittel unmittelbar den Kommunen zu gewähren. <sup>1</sup> Zu einer solchen Neuregelung ist es bislang nicht gekommen.

Zur Begründung führt das Sozialministerium an, dass seinerzeit Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden geführt worden seien. Diese hätten die Zusammenführung und die Abrechnung der Verbraucherinsolvenzberatung durch die Kreise und kreisfreien Städte begrüßt. Allerdings hätten sie selbst entscheiden wollen, wie sie die Mittel auf die Schuldnerberatungsstellen verteilen. Damit hätte das Sozialministerium keine Steuerungsmöglichkeit mehr gehabt. Aufgrund dessen endeten die Gespräche ergebnislos. Aktuell betrachtet das Sozialministerium die Wiederaufnahme derartiger Gespräche vor dem Hintergrund der Folgen der Corona-Pandemie, der Energiekrise, der Inflation und der drohenden Rezession als aussichtlos.

Dieser Schlussfolgerung kann der LRH nicht folgen. Das Gegenteil ist der Fall. Die aktuelle Situation macht es umso erforderlicher, Ressourcen zu bündeln.

Das Sozialministerium sollte die vom Land für die Verbraucherinsolvenzberatung bereitgestellten Fördermittel den Kreisen und kreisfreien Städten per Zuwendung gewähren. Die Rahmenbedingungen der zukünftigen Förderung wie die finanzielle und personelle Ausstattung der Beratungsstel-

Vgl. Bemerkungen 2004 des LRH, Nr. 28 "Schuldnerberatungsstellen".

len, deren Aufgaben und die einzuhaltenden Qualitätsstandards wären parallel dazu in einer Vereinbarung festzuschreiben, um die derzeitige Beratungsqualität weiterhin sicherzustellen. So bliebe die Steuerungsmöglichkeit des Sozialministeriums hinreichend erhalten.

Die Kreise und kreisfreien Städte müssten diese Mittel um ihren eigenen Finanzierungsanteil aufstocken und an die Träger der Beratungsstellen weiterleiten.

Beispiele aus anderen Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern, Hessen oder Bayern zeigen, dass eine solche Zusammenführung sachdienlich und in der Praxis umsetzbar ist.

Mit einer Zusammenführung der Finanzierung können Synergieeffekte gehoben werden. Bei der Abrechnung der Förderung würde ein nicht unerheblicher Aufwand entfallen, weil die Träger der Beratungsstellen nur noch mit einer Stelle abrechnen müssten. Diese Personalkapazitäten könnten stattdessen für die ureigene Aufgabe der Beratungsstellen verwendet werden, die Beratung und Unterstützung der Schuldner. Beim Sozialministerium würde sich mittelfristig der Verwaltungs- und Prüfaufwand verringern.

Der LRH hat das Sozialministerium aufgefordert, erneut an die kommunalen Landesverbände heranzutreten mit dem Ziel, gemeinsam eine sachgerechte Gesamtlösung zur Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen zu finden.

Das **Sozialministerium** betrachtet derartige Gespräche mit Hinweis auf die o. g. Gründe in absehbarer Zeit weiterhin als aussichtslos. Die finanzielle und personelle Ausstattung der Beratungsstellen und die einzuhaltenden Qualitätsstandards zu vereinbaren sei nicht möglich. Die Kommunen würden sich vom Land keine diesbezüglichen Vorschriften machen lassen. Die Struktur der Verbraucherinsolvenzberatung durch eine solche grundlegende Änderung zu zerschlagen, sei kontraproduktiv und im Sinne der Ratsuchenden sozialpolitisch nicht zu verantworten.

Der LRH stellt fest, dass das Sozialministerium es nach wie vor ablehnt, die Ressourcen zusammenzuführen, um damit die Wirtschaftlichkeit zu steigern und die Beratungsleistung zu erhöhen. Eine Zerschlagung der Strukturen würde dies aber gerade nicht bedeuten. Im Gegenteil: Die Beratungsstellen bieten schon jetzt allgemeine soziale Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung an. Beide Beratungen werden von ein und demselben Personal erbracht. Diese Strukturen würden bei einer Zusammenführung der Finanzierung erhalten bleiben und optimiert wer-

den. Den zwangsläufigen Verlust der Steuerungsmöglichkeit bei einer Gesamtlösung zur Finanzierung sieht der LRH nicht. Wer mitfinanziert, kann und sollte auch mitbestimmen.